

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigten,

mit der Wiederaufnahme der Betreuung in den Kindertagesstätten ergibt sich die Problematik, wie mit Kindern umgegangen werden soll, die mit Zeichen eines Infektes der oberen Luftwege, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen auffallen.

Zum einen kann dies durch einen leichten Virusinfekt, einen bakteriellen Infekt oder einer Allergie bedingt sein. Zum anderen könnte die Symptomatik auf eine Corona Infektion hinweisen.

Es gilt auch in der Corona Pandemie die allgemein gültige Regel: Kinder, die Fieber haben oder eindeutig erkrankt sind oder sich krank fühlen, unabhängig von der Ursache, nicht in die Betreuung zu geben.

Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf die aktuelle Situation hinsichtlich der Corona Infektion in Niedersachsen, die von niedrigen Covid19-Fällen geprägt ist. Die 7-Tage-Inzidenz liegt unter 35 Fällen pro 100.000 Einwohner. Bei einem Anstieg der Coronainfektionszahlen werden Anpassungen vorgenommen und Empfehlungen ggfs. neu ausgesprochen.

Es lassen sich drei Krankheitsschweregrade hinsichtlich Infektionen unterscheiden, für die die folgenden Empfehlungen gelten sollen.

- 1. Für Kinder, die unter einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens leiden**, also kein deutliches Krankheitsgefühl haben, nur unter Schnupfen, leichtem Husten oder unter einer allergischen Reaktion wie Heuschnupfen, Pollenallergien leiden, **ist ein Ausschluss von der Betreuung nicht erforderlich.**
- 2. Wenn Kinder unter deutlichen Beschwerden**, wie Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, leichter Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes **leiden, kann die Genesung abgewartet werden und die Einrichtung nach 48 Stunden Beschwerdefreiheit wieder besucht werden.** Voraussetzung ist, dass die Infektionszahlen hinsichtlich Covid-Erkrankungen in Niedersachsen weiterhin niedrig sind, dass kein Kontakt zu Covid- Patienten bestanden und niemand in der Familie an Covid erkrankt ist.

3. **Kinder mit schwerer Symptomatik**, wie Temperaturen über 38,5 Grad, akut auftretendem Infekt der oberen Luftwege, deutlicher Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes, starkem Husten, deutlichem Krankheitsgefühl, **sollten ärztlich vorgestellt werden und evtl. nach Entscheidung des Arztes auf Covid getestet werden**. Der Arzt entscheidet, wann das Kind wieder die Einrichtung besuchen darf.

Insgesamt ist es wichtig, dass Sie als Eltern im Interesse des Kindes und der Einrichtung handeln, sorgfältig und verantwortungsvoll entscheiden, ob Ihr Kind die Einrichtung besuchen kann oder nicht.

Wie mit Kindern, die Kontakt zu Covid hatten, umgegangen werden soll, wird im Nachfolgenden aufgeführt:

1. Ein Kind, das positiv auf Covid getestet wurde, muss sich in häusliche Isolation begeben. Das positive Testergebnis wird nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt gemeldet und seitens des Gesundheitsamtes Beginn und Ende der Isolierung bestimmt sowie die Wiedezulassung zur Einrichtung ausgesprochen.

2. Ein Kind, das engen Kontakt zu einem Patienten mit Covid hatte, wird ebenfalls unter häuslicher Quarantäne gestellt und darf die Einrichtung während der Quarantänezeit nicht besuchen. Das Gesundheitsamt legt den Beginn und das Ende der Quarantänezeit fest. Ein negatives Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung wird für die Wiedezulassung zur Einrichtung nicht benötigt. Das Gesundheitsamt legt das Ende der Quarantäne fest und damit, wann das Kind wieder die Einrichtung besuchen darf.

3. Personen, die aus Corona-Risikogebieten zurückkehren, müssen sich beim Gesundheitsamt melden und sich in 14-tägige Quarantäne begeben. Bei negativem Testergebnis kann die Quarantäne durch das Gesundheitsamt verkürzt werden.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Gesundheitsamt im Fall eines Kontaktes mit dem Covid-Virus gegenüber den betroffenen Familien festlegt, wer die Einrichtung besuchen darf und wer nicht. Für die Einrichtung besteht nicht die Notwendigkeit der gesonderten Überprüfung des Sachverhaltes.

Die oben genannten Maßnahmen sind in der aktuellen niedrigen Infektionslage in Niedersachsen aus infektionshygienischer Sicht erforderlich und angemessen, um das Krankheitsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Erkrankungshäufigkeiten in Kindergemeinschaftseinrichtungen zu vermeiden.

Dabei kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass einzelne Kinder als asymptomatische Virusträger einer Covid-19-Erkrankung eine Einrichtung besuchen. Durch umfangreiche Testungen lässt sich dies nicht verhindern. Insofern kann das Risiko einer Ansteckung von Betreuungspersonal auch bei Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand stecken sich aber Kinder mit dem Covid-19-Virus eher von Erwachsenen aus dem engen Umfeld an und sind selten selbst der Auslöser einer Covid-19-Erkrankung.

Bei einem begründeten Erkrankungsfall oder im Rahmen einer Kontaktpersonennachverfolgung sollte eine Testung auf Covid-19 zur Abklärung erfolgen. Der Covid-19-Test erlaubt aber nur eine Momentaufnahme. Ein negativer Test besagt also, bei beispielweise asymptomatischen Patienten, dass zum Zeitpunkt der Probeentnahme kein Virus nachgewiesen werden konnte. Es ergibt sich daraus aber keine Gewähr, dass diese Person zu einem späteren Zeitpunkt nicht doch an Covid-19 erkranken und infektiös werden könnte. Die Inkubationszeit für Covid-19-Erkrankungen beträgt 14 Tage, d.h. nach einem Kontakt mit Covid-19-Viren kann man innerhalb von 14 Tagen erkranken.

Impfung gegen Influenza

Viele Kinderärzte und Hausärzte empfehlen zurzeit die Impfung gegen Influenza. Seit 2004 wird in Niedersachsen die Influenza-Impfung ab dem sechsten Lebensmonat öffentlich empfohlen. Ob Sie Ihr Kind gegen Grippe impfen lassen oder nicht, insbesondere auf dem Hintergrund der Corona-Infektionen, sollte immer im Rahmen einer individuellen Beratung mit dem Kinderarzt entschieden werden.

Vorgehen bei Infektionen

- banaler Infekt
- keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigung des Wohlbefindens
- Schnupfen
- leichter Husten

Ausschluss von der
Betreuung nicht
erforderlich.

- Husten,
- Halsschmerzen
- erhöhte Temperatur
- leichte Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes

Voraussetzung :

- Infektionszahlen hinsichtlich Covid-Erkrankungen sind in Niedersachsen weiterhin niedrig
- Es besteht kein Kontakte zu Covid- Patienten

Genesung abwarten,
nach 48 Stunden
Beschwerdefreiheit
kann die Einrichtung
wieder besucht
werden.

- Temperaturen über 38,5 Grad
- akut auftretender Infekt der oberen Luftwege
- deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes
- starker Husten
- schweres Krankheitsgefühl

Ärztliche Vorstellung,
evtl. Abklärung einer
Covid-erkrankung mit
einem
Nasenrachenabstrich
Wiederzulassung nach
ärztlicher Empfehlung

